

Das Kammergericht gegen die Versandhäuser.

Der Unterzeichnete hat im Auftrage des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine (E. V.), Halle a. S., eine recht interessante einstweilige Verfügung erwirkt, mit der sich auch das Kammergericht beschäftigt hat.

Es handelte sich um eine der in letzter Zeit leider überhandnehmenden Schwindelannoncen. Die angegriffene Firma annoncierte in Tageszeitungen, dass sie

10000 Uhren, hochfein, auf die Minute gehend, mit zweijähriger Garantie zwecks Einführung ganz umsonst vergebende.

Man möge nur Adresse und Beruf angeben, kein Geld einsenden.

Wer sich nun auf eine solche Annonce meldete und um Einsendung einer Uhr bat, erhielt ein hektographiertes, manchmal auch ein gedrucktes Schreiben. Hierin wurde das Angebot, die Uhr zu verschenken, sehr erheblich eingeschränkt. Die Uhr bekommt man nämlich erst dann „geschenkt“, wenn man für 10 Mk. Waren der Parfümeriebranche von der betreffenden Firma bezog. Falls man für diese Waren keine Verwendung hatte, so konnte man auch die Uhr für 3,50 Mk. erstehen.

Im Auftrage des Zentralverbandes hat der Unterzeichnete nun eine einstweilige Verfügung gegen die betreffende Firma beantragt. Es wurde ausgeführt, dass die Angabe in den Annoncen, 10000 Uhren würden ganz umsonst vergeben, unwahr sei und gegen § 3 des Unlauteren Wettbewerbggesetzes verstosse. Durch Beibringung einer eidesstattlichen Versicherung des gerichtlichen Sachverständigen, des Uhrmachermeisters Herrn Oswald Schulz in Berlin, wurde ferner nachgewiesen, dass auch die anderen Angaben in der Annonce unrichtig seien. Die Uhren waren so ziemlich das Ordinärste, was überhaupt fabriziert wird, also keineswegs „hochfein“. Sie gehen nicht auf die Minute, sondern differieren natürlich um mehrere Minuten im Laufe eines Tages. Unwahr ist auch ferner, dass die Uhren, ein Fabrikat der Firma Thiel in Ruhla, für 3,50 Mk. nirgends erhältlich seien, sie werden vielmehr in zahlreichen Uhrengeschäften für 3 Mk. verkauft.

Das Landgericht III hatte nun den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass das lesende Publikum ohne weiteres erkennen müsse, dass die Annoncen nur ein Reklamescherz, vielleicht auch, wie das Landgericht zugibt, ein Reklameunfug seien. Es müsse jedermann erkennen, dass die Annoncen nicht ernstlich gemeint seien, weil kein Geschäftsmann willens oder in der Lage sei, 10000 Uhren an das Publikum zu vergeben, ohne dafür irgendeinen Gegenwert für sich zu beanspruchen. Der Wortlaut der Anzeige lasse, so führt das Landgericht weiter aus, deutlich erkennen, dass die Abgabe der Uhren an bestimmte, von dem Empfänger zu erfüllende Bedingungen geknüpft würde, welche dem Interessenten erst, nachdem er sich auf die Anzeige gemeldet habe, mitgeteilt würden. Allerdings gibt das Landgericht zu, dass das Schreiben, welches der Interessent, der sich auf die Annonce meldete, erhielt, an sich vielleicht einen Verstoss gegen das Unlautere Wettbewerbggesetz darstellen könne. Nach Ansicht des Landgerichts kommt aber, wenn ein Verstoss wirklich vorliege, dieser deswegen nicht in Betracht, weil diese Schreiben nicht, wie das Gesetz es verlangt, als öffentliche Bekanntmachung oder als Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt seien, anzusehen sind. Diese Schreiben würden an die jeweiligen Interessenten gerichtet.

Gegen diesen Beschluss des Königl. Landgerichts III hat der unterzeichnete Anwalt Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Es wurde geltend gemacht, dass keineswegs von jedermann erkannt werde, dass es sich um einen Reklamescherz handle. Wenn das der Fall wäre, so sei völlig unverständlich, warum so viele Leute sich auf derartige Annoncen meldeten. Alle diese nehmen doch offenbar die Annonce für ernst, sie sind vielleicht der Ansicht, dass es sich um eine gross angelegte Reklame einer bedeutenden Firma handelt, die in weiten Kreisen damit bekannt werden will. Das „Verschenken“ kann aber weiter auch in einem anderen Sinne aufgefasst werden. Firmen sprechen von Verschenken ihrer Waren zuweilen auch dann, wenn sie diese ohne Nutzen zum Einkaufs- oder Selbstkostenpreise abgeben. Vorsichtigerweise wird dann auch wohl von einem „halben Ver-

schenken“ gesprochen. Es besteht daher auch die Möglichkeit, dass die Interessenten die Annonce zum mindesten in diesem schwächeren Sinne auffassen können. In jedem Falle glauben sie, darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, dass ihnen „ein ganz besonders günstiges Angebot“ gemacht würde. Der unterzeichnete Anwalt hat schliesslich noch auf die Bedeutung einer solchen Reklame hingewiesen, die von dem Landgericht offenbar nicht richtig erkannt worden ist. Es ist geltend gemacht worden, dass die Versandgeschäfte gerade in der letzten Zeit den Markt mit billigen Uhren direkt überschwemmt haben. Der Handel mit Taschenuhren mittlerer Qualität ist hierdurch, wie jeder Leser wohl am eigenen Leibe erfahren haben wird, zurzeit zum grossen Teil brachgelegt. Es ist daher ein Gebot notwendiger Selbstverteidigung, wenn die Uhrmacher mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen derartige Firmen unnachsichtlich vorgehen.

Das Kammergericht hat dann auch den von dem Zentralverband vertretenen Standpunkt voll gewürdigt und dem Antrage auf Erlass der einstweiligen Verfügung in vollem Umfange stattgegeben. Zunächst wendet sich das Kammergericht gegen die Ansicht des Landgerichts, dass die Rundschreiben, welche von der betreffenden Firma an Interessenten, die sich auf die Annoncen melden, versandt wird, keine der Mitteilungen im Sinne des § 3 des Unlauteren Wettbewerbggesetzes seien. Das Rundschreiben wird wahllos an alle Personen, die sich melden, versandt. Dass dieser Personenkreis ein grosser ist, zeigt der Umstand, dass das Schreiben hektographiert, in neuerer Zeit sogar gedruckt wird. Dies aber genügt zur Anwendung des § 3 des Unlauteren Wettbewerbggesetzes, wie das Kammergericht ausdrücklich hervorhebt.

Der erkennende Senat wendet sich dann weiter gegen die Auffassung des Landgerichts, dass es sich nur um scherzhafte Uebertreibungen oder marktschreierische Anpreisungen handle. Die inserierende Firma bezweckt offenbar, dass der Leser die Angaben für wahr halte und so auffasse, dass ihm wirklich eine Uhr umsonst geschenkt werde. Mindestens ein Teil der Leser konnte, so führt das Kammergericht aus, zu der Auffassung namentlich deshalb gelangen, weil es in der Anzeige heisst, dass die Uhren zur Einführung bestimmt seien. Die annoncierende Firma konnte auch nur dann, wenn tatsächlich das Publikum die Anzeige ernst nahm, erwarten, dass Interessenten sich bei ihr melden würden. Wenn die annoncierende Firma selbst der Ansicht gewesen wäre, dass alle Leser den Reklamescherz sofort erkennen könnten und müssten, so wäre die Annonce, wie das Kammergericht sehr richtig hervorhebt, vollkommen widersinnig und zwecklos.

Der Senat gelangt dann auf Grund des Sachverständigen-gutachtens zu der Ueberzeugung, dass die Angaben in der Annonce sowohl wie in dem Rundschreiben falsch seien, und kommt daher, da ein offener Verstoss gegen das Unlautere Wettbewerbggesetz vorliegt, zu einer Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses und zum Erlass der von uns beantragten Verfügung. Es wird als zweifellos hingestellt, dass durch die falschen Angaben das Publikum getäuscht und der Anschein eines ganz besonders günstigen Angebots hervorgerufen werden soll.

Die vorzitierte Entscheidung des Kammergerichts dürfte aus mancherlei Gründen recht interessant sein. Sie zeigt den ernstlichen Willen der Gerichte, die bedrohten Handwerkerkreise gegen die marktschreierische Reklame der Versandhäuser in Schutz zu nehmen. Wenn man mit dem Landgericht annehmen wollte, dass alle Uebertreibungen in der Reklame als offenbare scherzhafte Uebertreibungen zulässig sind, so gäbe es bald keine Möglichkeit mehr, gegen die Versandhäuser vorzugehen. Der Einwand, dass der verständige Teil des Publikums die scherzhafte Uebertreibung ohne weiteres erkennen müsse, würde dann wohl in jedem Prozesse gemacht werden. Die Gefahr besteht gerade darin, wie das Kammergericht richtig erkennt, dass der minder einsichtige Teil des Publikums diesen, für einen verständigen Leser allerdings leicht erkennbaren, Reklameunfug für bare Münze nimmt und so den Versandhäusern zugeführt und dem Handwerkerstande entzogen wird.

Rechtsanwalt Schönrock, Berlin.